

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Biessenhofen

vom 28.11.2022



Die Gemeinde Biessenhofen erlässt aufgrund der Art. 2 Abs.1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der Gemeindebücherei werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist die benutzende Person, auf deren Name der Benutzerausweis ausgestellt ist. Im Übrigen ist Gebührenschuldner jede benutzende Person, die den gebührenpflichtigen Tatbestand veranlasst hat.

§ 2 Gebührenhöhe, Gebührenarten

- (1) Es wird für die Ausleihe eine Jahresgebühr erhoben. Sie berechtigt für ein Jahr (365 Tage) ab Entstehen der Gebühr zur Ausleihe. Für die Ausleihe der Medien wird keine gesonderte Gebühr erhoben.
- (2) Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt für Erwachsene oder Familien 13,00 €.
- (3) Bei Überschreiten der Leihfrist werden für jedes Medium Überziehungsgebühren erhoben:
Bei
Büchern je 0,50 € pro Woche, pro Medium,
Zeitschriften, CD's, DVD's, BluRay's, je 0,50 € pro Woche, pro Medium,
Tonis, sonstige elektroinsche Medien
zuzüglich anfallender Portogebühren.
- (4) Für eine einmalige Fristverlängerung fällt eine Gebühr von 0,30 € pro Medium an.
- (5) Bei Fernleihe werden die tatsächlichen Kosten zusätzlich zur Jahresgebühr in Rechnung gestellt.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld gemäß § 2 Abs. 1 entsteht
 - mit der Ausstellung bzw. Ersatzausstellung des Benutzerausweises
 - die Monats- bzw. Jahresgebühr mit der erstmaligen Ausleihe im jeweiligen Zeitraum
 - für die Serviceleistungen mit deren Inanspruchnahme
 - bei der Überschreitung der Leihfristen am ersten Tag der Fristüberschreitung
 - mit Verfügbarkeit des auf Wunsch beschafften Mediums im Büchereisbestand
- (2) Die Gebührenschuld wird mit ihrer Entstehung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Biessenhofen, 28.11.2022

GEMEINDE BIESSENHOFEN

Wolfgang Eurisch
Erster Bürgermeister